

Reichenau und Sulda feſtlich begangen wurde, hatte er jedenfalls auch auf oſtfränkischem Boden Geltung. Zudem iſt dieſe ſpättere Begehungsweiſe ſehr vielſagend, denn wir wiſſen jezt durch den Nachweis Kehrs, daß die Vorſchrift einer Feier des Krönungstages durch ein beſonderes Mahl, wie ſie in Weſtfranken Brauch war und in Urkunden Karls des Kahlen vorkam¹⁾, erſt auf dem Wege über eine Urkunde für Langres (D. 129) in die Kanzlei Karls III. kam, wobei die Tagesangabe des 6. Januar (D. 132) wahrſcheinlich auf Karls Notar und Kanzler Salomon zurückgeht.²⁾ Dies weſtfränkiſche Vorbild erklärt, warum Karl III. ſeine Königsweihe, nicht die Kaiſerkrönung feierte, und es beweist, daß er in Oſtfranken ebenſo als kirchlich geweiht angeſehen wurde wie vorher Karl der Kühle in Weſtfranken. Die Weihe zu Ravenna bezog ſich alſo nicht bloß auf Italien, ſondern auf die Königswürde ſchlechthin, und ſie war nur deſhalb ſo lange hinausgeſchoben worden, weil kein anderer als der Papſt der Konſekrator ſein ſollte. Die Königsweihe wurde alſo bei Karl III. noch in derſelben Weiſe gehandhabt wie bei den Söhnen Karls des Großen.

Unter dieſen Umſtänden können wir auch bei Ludwig dem

krönung Karls III. habe überhaupt in Deutſchland ſtattgefunden, ſo wird dieſe Annahme durch eine veränderte Deutung des Ravennater Aktes hinſällig. Zur Königskrönung Ludwigs II. 844 vgl. L. M. Hartmann, Geſchichte Italiens im Mittelalter 3, 1 (1908), 199; Schramm I 121 Anm. 3.

¹⁾ Levillain, B&Ch. 64, 33 und 37 (Böhmcr, Reg. Karol. 1701, 1706, 1707, 1779). Auch bei Karl dem Einfältigen kommt die Begehung des Weihetages vor, vgl. Dümmler 3², 383 Anm. 3.

²⁾ Kehr, Urkunden Karls III. (MG. Urk. d. öſtſch. Karol. 2) Einl. XL. Kehr hatte zuerſt in der Vorbemerkung zum D. 132 vermutungsweise die Deutung vorgetragen, daß mit der consecratio die Kaiſerkrönung gemeint ſei, deren Jahrgedächtnis aus kirchlichen Gründen auf Epiphania verlegt ſei. Dieſe Deutung hat er dann in der Einleitung auf Grund des weſtfränkiſchen Beiſpiels mit Recht fallen laſſen und nunmehr die Möglichkeit erwogen, daß eine Krönung in Karls alemanniſchem Teilreich am 6. Januar 877 gemeint ſei, da Thadolt und Salomon als Schwaben geeignete Zeugen für einen dortigen Akt geweſen wären. Doch mußten beide - der eine als Biſchof von Novara, der andere als königlicher Notar - auch über eine in Ravenna abgehaltene Weihe des Königs unterrichtet ſein. Für die Annahme einer Weihe im Januar 877, bei der der Papſt jedenfalls nicht zugegen geweſen wäre, ſehe ich weder zeitlich noch ſachlich einen Anhalt.